



Verbandsversammlung am 18. Dezember 2020

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 10

**Organisationssatzung vom 23. Mai 2007, zuletzt geändert am 9. Dezember 2011
und
Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse
vom 7. März 1974 zuletzt geändert am 14. Dezember 2018**

Änderung

- **Beschluss**

Beschlussvorschlag

(1) Die Verbandsversammlung beschließt, die in Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung vom 23.05.2007, zuletzt geändert am 09.12.2011 zu erlassen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt, die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vom 07.03.1974, zuletzt geändert am 14.12.2018 wie in Anlage 2 aufgeführt zu ändern.

1. Sachverhalt

Aufgrund von § 33 des Landesplanungsgesetzes (LplG) können Regionalverbände Satzungen erlassen. Die am 23.05.2007 erlassene Organisationssatzung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wurde zuletzt am 09.12.2011 geändert.

Ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haben die Regionalverbände durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Dies gilt aufgrund von § 35 Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse wurde zuletzt am 14.12.2018 geändert.

2. Vorgesehenen Änderung

Verschiedene Themen, die eine Änderung notwendig machen könnten, stehen nun zur Beratung an:

- Möglichkeit zur Durchführung von Videokonferenzen bei Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse
- Befristete Einstellungen durch den Verbandsvorsitzenden
- Antrag der Fraktion B90/Grüne/ödp zur Organisationssatzung und zur Geschäftsordnung
- Anfrage nach Begrenzung der Redezeit in Gremiensitzungen

2.1 Möglichkeiten zur Durchführung von Videokonferenzen bei Sitzungen

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 7. Mai 2020 ein Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze beschlossen. Mit der Gesetzesänderung soll den Gemeinden und Landkreisen die Möglichkeit gegeben werden, in einfachen Fällen und in absoluten Ausnahmesituationen notwendige Sitzungen des Gemeinderats und des Kreistags, die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden könnten, ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen. Nach dem Willen des Gesetzgebers gilt dies u.a. auch für die Sitzungen der Verbandsversammlungen der Regionalverbände sowie der jeweiligen Ausschüsse.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und der Landkreisordnung gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderäte bzw. Kreisräte bei Beratung und Beschlussfassung aus. Bei Gegenständen einfacher Art, bei denen sogar Umlaufverfahren in Betracht kommen können, kann aber auch eine Videokonferenz oder ähnliches in Betracht kommen. Ebenso können Situationen entstehen, in denen eine Sitzung des Gemeinderats oder eines Kreistags mit persönlicher Anwesenheit der Gemeinderäte bzw. Kreisräte aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden kann, etwa bei einer Naturkatastrophe, einer Pandemie (wie aktuell die Corona-Pandemie) oder bei höherer Gewalt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie war die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum und damit eine Anwendung des neu eingefügten § 37 a GemO - der infolge des Verweises in § 35 Absatz 10 Satz 3 Landesplanungsgesetz (LplG) auch auf die Gremiensitzungen der Planungsträger Anwendung findet – auch ohne Satzungsänderung möglich.

Ab 01.01.2021 muss diese Möglichkeit jedoch in der Haupt- bzw. Organisationssatzung verankert sein. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Regelungen entsprechend aufzunehmen.

2.2 Befristete Einstellungen durch den Verbandsvorsitzenden

Gemäß der Organisationssatzung sind für die Anstellung, Höhergruppierung, und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 – 11 der Verwaltungsausschuss, ab Entgeltgruppe 12 die Verbandsversammlung zuständig. Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit bis einschließlich Entgeltgruppe 6 sowie über die Anstellung von Aushilfsbeschäftigten.

Die Planerstellen sind im Stellenplan in EG 13/14 ausgewiesen, das bedeutet, dass über jede Neueinstellung die komplette Verbandsversammlung entscheiden muss. Dies ist bei unbefristeten Einstellungen sicher auch sinnvoll. Im Rahmen einer Elternzeitvertretung wurde im vergangenen Jahr eine befristete Einstellung vorgenommen. Um flexibel reagieren zu können, hat die Verbandsversammlung die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, diese Einstellung abschließend durchzuführen. Dies hat sich als praktikabel erwiesen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, befristete Einstellungen, unabhängig von der Entgeltgruppe dauerhaft auf den Vorsitzenden zu übertragen (selbstverständlich immer unter der Voraussetzung, dass eine freie Stelle im Stellenplan zur Verfügung steht) und die Organisationssatzung entsprechend zu ändern.

2.3 Antrag d. Fraktion B90/Grüne/ödp zur Organisationssatzung/Geschäftsordnung

Die Fraktion B90/Grüne/ödp hat den Antrag gestellt, dass

- Sitzungsunterlagen, die mehr als 50 Seiten umfassen, mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.
- Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form zugestellt werden, sofern dies die entsprechenden Mitglieder beantragt hatten
- für bis zu zwei Vorbereitungssitzungen pro Sitzungstermin und eine Klausurtagung pro Jahr Raummiete und Fahrtkosten übernommen werden sollen.
- die regionalplanerischen Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Gemeinden usw. auf elektronischem Weg den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Der komplette Antrag ist als **Anlage 3** beigelegt.

Anmerkungen der Verwaltung:

Vor der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung am 18.10.2019 wurde bei jedem Mitglied abgefragt, in welcher Form die Sitzungsunterlagen zugestellt werden sollen. Falls ein Mitglied, das Mail-Versand gewählt hatte, bei einer einzelnen Sitzung doch die Unterlagen in Papierform wollte, wurde dem Wunsch entsprochen.

Nach der bisherigen Regelung in der Entschädigungssatzung, wird für eine Vorbereitungssitzung pro Sitzung Sitzungsgeld und Fahrtkosten an die Mitglieder gewährt. Raummieten für Vorbereitungssitzungen sind aus Mitteln der Fraktionsentschädigung zu bezahlen.

2.4 Begrenzung der Redezeit in Gremiensitzungen

Bei der Verwaltung kam von verschiedenen Mitgliedern die Bitte an, im Rahmen der Sitzungseffizienz zu prüfen, ob es möglich wäre, eine Beschränkung der Redezeit einzuführen. Dazu müsste die Geschäftsordnung geändert werden.

3. Vorberatung im Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2020 ausführlich mit der Thematik befasst.

Folgendes Ergebnis wurde erzielt:

- Die Änderungen der Organisationssatzung und der Geschäftsordnung werden wie im Verwaltungsvorschlag aufgeführt, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sitzungen im Rahmen von Videokonferenzen sollen zulässig sein und der Fraktionsvorsitzende wird ermächtigt, Personal befristet einzustellen.

- Eine Beschränkung der Redezeit wird nicht vorgeschlagen. Die Fraktionsvorsitzenden werden gebeten, auf ihre Mitglieder einzuwirken, Wortmeldungen so lang wie nötig, aber so kurz wie möglich zu halten.

Der Verwaltungsausschuss war der Auffassung, dass man keine förmliche Beschränkung aufnehmen sollte.

- Sitzungsunterlagen, die bereits vor dem Versand (1 Woche vor der Sitzung) fertig sind, werden den Fraktionsvorsitzenden vorab per Mail zugesandt.

Die Fraktionsvorsitzenden können die Unterlagen an interessierte Mitglieder weiterleiten, damit diese sich bereits vor dem Versand aller Unterlagen damit beschäftigen können. Dadurch soll die Sitzungsvorbereitung, insbesondere bei umfangreichen Tagesordnungen, erleichtert werden.

- Stellungnahmen des Regionalverbands zur Bauleitplanung werden nicht elektronisch an alle Mitglieder versandt. Es handelt sich dabei i.d.R. um eine reine Rechtsprüfung und somit um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. VD Franke bietet der Fraktion B90/Grüne/ödp an, an einer Fraktionssitzung teilzunehmen und anhand von Beispielen zu erläutern, wie die Bearbeitung und Stellungnahme im Haus erfolgt.

Eine förmliche Änderung der Organisationssatzung wird nicht vorgeschlagen.

- Es soll keine Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen werden. Es soll weiterhin nur eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Gremiensitzung entschädigt werden.

Es bleibt bei der von der Verbandsversammlung Ende 2019 beschlossenen, geänderten Entschädigungssatzung (Pauschalen wurden erhöht).

- Die Verwaltung legt im nächsten Verwaltungsausschuss einen Änderungsvorschlag für die Fraktionsfinanzierung vor. Die Fraktion B90/Grüne/ödp informiert sich parallel dazu, ob ihnen mietfreie Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Thematik betrifft die Fraktion B90/Grüne/ödp, die Fraktionssitzungen nicht direkt vor den Gremiensitzungen abhalten und meist Raummieten bezahlen müssen. Daher sind die Mittel aus der Fraktionsfinanzierung nicht ausreichend.

4. Fazit

Die Verwaltung schlägt vor, die beigefügte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung sowie die beigefügte Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen. Es wird nur die Änderung bezüglich der Zulässigkeit von Sitzungen im Rahmen von Videokonferenzen sowie die Möglichkeit von befristeten Einstellungen durch den Verbandsvorsitzenden aufgenommen (Erläuterung zu den weiteren Punkten siehe 3. Vorberatung im Verwaltungsausschuss).

Hinweis: Die derzeit gültige Geschäftsordnung und die Organisationssatzung können unter folgendem Link zum Download abgerufen werden:

<https://www.rvbo.de/Verband/Gremien-des-Regionalverbandes-Bodensee-Oberschwaben>

Anlage 1

**Satzung zur Änderung der Organisationsatzung
des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben
vom 23. Mai 2007**

zuletzt geändert am 9. Dezember 2011

Aufgrund von § 33 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446), hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben am 18. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 8 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a. erhält folgende Fassung:

"a. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD, die Verwendung von Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten für Zwecke des Regionalverbands im Wege der Nebentätigkeit sowie die Anstellung von befristet Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten und Aushilfsbeschäftigten;"

2. nach § 8 wird folgender § 9 neu eingefügt:

"Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum ist möglich. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt."

Der bisherige § 9 wird zu § 10.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Ravensburg, den 18. Dezember 2020

Kugler
Verbandsvorsitzender

Anlage 2

Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vom 7. März 1974 zuletzt geändert am 14. Dezember 2018

Nach § 15 wird folgender § 15 a neu eingefügt:

§ 15 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Der Regionalverband hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 33 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandsversammlung geltenden Regelungen unberührt.

Anlage 3



Bündnis 90/Die Grünen | ödp, Fraktion der Regionalverbandsversammlung

**An den
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg**

**Sehr geehrter H. Verbandsdirektor Franke,
sehr geehrter H. Vorstandsvorsitzender Kugler,**

**Bündnis 90 / Die Grünen | ödp
Fraktion im Regionalverband Bodensee-
Oberschwaben**

Ulrike Lenski & Dr. Ulrich Walz
Fraktionsvorsitzende

Ulrike Lenski, Bergstr. 30, 88682 Salem

☎ 07544-934186

✉ ulrike-lenski@gmx.de

Ulrich Walz, Kämmerle1, 88410 Bad Wurzach

☎ 07527-960192

✉ ulrich.walz@gmx.de

7.10.2020

**Wir stellen folgenden Antrag zur Geschäftsordnung, 3. Abschnitt Sitzungsordnung,
§ 11 bzw. § 15 Vorlagen.**

1. Sitzungsunterlagen, die mehr als 50 Seiten umfassen, werden mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin zugestellt.
2. Sitzungsunterlagen werden in schriftlicher Form zugestellt, sofern dies die entsprechenden Mitglieder beantragt hatten.
3. **Zu § 10 Fraktionen:**
Bei Fraktionssitzungen werden die Kosten für Raummiete und Fahrtkosten für bis zu 2 Vorbereitungsitzungen pro Sitzungstermin für teilnehmende Mitglieder übernommen. Zusätzlich die Kosten für Raummiete und Fahrtkosten für 1 Klausurtagung pro Jahr. Der Nachweis ist per Protokoll zu erbringen.

Wir stellen folgenden Antrag zur Organisationsatzung § 7 Abs.1.b:

4. Die im Abs. 1.b aufgeführten „regionalplanerischen Stellungnahmen zu Bauleitplänen der Gemeinden usw.“ werden auf elektronischen Weg den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

**Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Lenski und Dr. Ulrich Walz**